

# Sonderbedingungen für BANKCARD Spar

## 1 Geltungsbereich

Der Kunde kann die BANKCARD Spar für folgende Dienstleistungen nutzen:

- 1.1 ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN) zur Nutzung der Kontoauszugsdrucker der Bank, um sich Sparkontoauszüge und Anlagen zu diesen abzurufen.
- 1.2 in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN)
  - a) zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung;
  - b) zur Auftragserteilung und zum Abruf kundenbezogener Informationen an Selbstbedienungsterminals der Bank.

## 2 Karteninhaber

Die BANKCARD Spar gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Ein Widerruf der Vollmacht wird für den BANKCARD Spar-Service erst mit der Rückgabe der BANKCARD Spar an die Bank wirksam. Die Bank wird jedoch für die BANKCARD Spar nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Kontoauszugsdruckern, Geldautomaten sowie Selbstbedienungsterminals eine elektronische Sperre eingeben. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Kontoinhaber die Aufwendungen, die aus der Nutzung der BANKCARD Spar entstehen, zu tragen.

## 3 Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner BANKCARD Spar nur im Rahmen des Kontoguthabens und unter Beachtung einer gegebenenfalls mit dem Kontoinhaber gesondert vereinbarten Mindesteinlage vornehmen.

### 3.1 Verfügungsrahmen an Geldautomaten

Für Verfügungen an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen.

### 3.2 Verfügungsrahmen an Selbstbedienungsterminals der Bank

Zusätzlich zum Verfügungsrahmen an Geldautomaten sind Kontoüberzüge auf eigene bei der Bank geführte Konten im Rahmen der Nrn. 3 Abs. 3 Satz 2 und 5 Abs. 2 der Sonderbedingungen für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden) sowie gekündigter Beträge möglich.

## 4 Aufwändungsersatzanspruch der Bank

Die Bank ist berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der BANKCARD Spar entstehen; das gilt auch, wenn der Karteninhaber die vereinbarten Nutzungsgrenzen bei seinen Verfügungen nicht einhält.

## 5 Umrechnung von Fremdwährungen

Nutzt der Karteninhaber die BANKCARD Spar für Verfügungen, die nicht auf die Kontowährung lauten, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen wird im Inland von der Stelle vorgenommen, die den Vorgang vom Ausland zur weiteren Bearbeitung erhält. Dabei legt sie den Devisenbriefkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentages zugrunde. Die Bank gibt dem Kontoinhaber mit dem Sparkontoauszug den Eingangstag und den Umrechnungskurs bekannt.

## 6 Rückgabe der BANKCARD Spar

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der BANKCARD Spar, ist die Bank berechtigt, die alte BANKCARD Spar zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die BANKCARD Spar zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages zur BANKCARD Spar), so hat der Karteninhaber die BANKCARD Spar unverzüglich an das Kreditinstitut zurückzugeben. Die Bank ist auch in diesem Fall berechtigt, die BANKCARD Spar einzuziehen.

## 7 Sperre und Einziehung der BANKCARD Spar

Die Bank darf die BANKCARD Spar sperren und den Einzug der BANKCARD Spar (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der BANKCARD Spar auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

## 8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 8.1 Aufbewahrung der BANKCARD Spar

Die BANKCARD Spar ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und für missbräuchliche Verfügungen genutzt wird.

### 8.2 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der Karte ist, kann zulasten des auf der BANKCARD Spar angegebenen Kontos Verfügungen tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abheben).

### 8.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Die BANKCARD Spar kann an Geldautomaten sowie an Selbstbedienungsterminals nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

### 8.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner BANKCARD Spar oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner BANKCARD Spar fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der BANKCARD Spar kann der Karteninhaber auch gegenüber dem zentralen Sperrannahmedienst (Tel.: 0 18 05/021 021, übergangsweise auch noch unter Tel.: 0 69/74 09 87 erreichbar) anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden.

Wird die BANKCARD Spar gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

### 8.5 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen BANKCARD Spar verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag.

## 9 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der BANKCARD Spar an Geldautomaten

Sobald der Bank oder dem zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der BANKCARD Spar angezeigt worden ist, trägt die Bank die danach durch missbräuchliche Verfügung an Geldautomaten entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Bank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Bank übernimmt die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Nrn. 8.2, 8.3, 8.5) nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere dann vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der BANKCARD Spar vermerkt oder zusammen mit der BANKCARD Spar verwahrt war (z. B. der Originalbrief, mit dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Bank oder dem zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellung des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch diese Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Bank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf DM 1.000,- pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

Für durch missbräuchliche Verfügungen an den Selbstbedienungsterminals der Bank entstandene Schäden tritt die Bank ein.